

Antrag

Fraktion der SPD

Ursprungsdrucksachenart: Antrag,
Ursprungsinitiator: Fraktion der SPD

Beratungsfolge:

30.01.2013 BVV

BVV/012/VII

Betreff: Kein neuer Durchgangsverkehr für den Ortsteil Heinersdorf!

Die BVV möge beschließen:

Die Bezirksverordnetenversammlung Pankow spricht sich gegen die Variante N4 sogenannte große Heinersdorfer Verkehrslösung mit einer neuen Straßenverbindung zwischen der Malchower Straße und der Pasewalker Straße aus, deren Verlauf über die ehemalige Bahnstrecke der Niederbarnimer Eisenbahn verlaufen würde.

Das Bezirksamt wird ersucht, sich diese Grundpositionen der BVV zu eigen zu machen und mit Nachdruck gegenüber der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt sowie dem Abgeordnetenhaus dauerhaft zu vertreten.

Insbesondere soll das Bezirksamt darauf hinwirken, dass eine derartiger Straßenverlauf nicht Bestandteil einer Fortschreibung des StEP Verkehr oder des Flächennutzungsplan von Berlin sowie weiteren formellen oder informellen Planwerken wird. Dazu sind alle politischen und rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen.

Im gerade erst durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt aufgestellten Bebauungsplan 3-55 ist in allen weiteren Verfahrensschritten dies Grundsatzposition soweit wie möglich mit Daten und Fakten zu untersetzen und fundiert die ablehnende Haltung des Bezirks darzustellen und zu vertreten.

Berlin, den 22.01.2013

Einreicher: Fraktion der SPD

Für die Fraktion der SPD: gez. BV Rona Tietje, gez. BV Roland Schröder

Begründung siehe Rückseite

Ergebnis:

_____ beschlossen
_____ beschlossen mit Änderung
_____ abgelehnt
_____ zurückgezogen

Abstimmungsverhalten:

_____ EINSTIMMIG
_____ MEHRHEITLICH
_____ JA
_____ NEIN
_____ ENTHALTUNGEN

federführend

_____ überwiesen in den Ausschuss für
_____ zusätzlich in den Ausschuss für
_____ und in den Ausschuss für

Begründung:

Im September 2012 ging beim Bezirksamt ein Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Frithjofstraße 48B im Ortsteil Heinersdorf ein. Dieses befindet sich auf der ehemaligen Bahnstrecke der Niederbarnimer Eisenbahn. Die Senatsverwaltung wurde darüber informiert, da in diesem Bereich die Genehmigung gemäß § 34 BauGB möglich ist und übergeordnete Ziele einer Genehmigung entgegen gestellt werden könnten, sofern dafür ein Interesse besteht. Der ebenfalls informierte Ausschuss für Stadtentwicklung und Grünanlagen hat die Thematik in der Sitzung vom 22. November 2012 ausführlich behandelt und folgenden Beschluss gefasst: „Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Grünanlagen empfiehlt dem Bezirksamt bezüglich der Baugenehmigung für die Frithjofstraße 48 B von einer Zurückstellung und der Aufstellung eines Bebauungsplans mit dem Ziel Straße abzusehen. Das Bezirksamt hat Daraufhin die Senatsverwaltung über den neuen Sachstand informiert und wurde sodann angewiesen, einen Bebauungsplan aufzustellen. Das wurde vom Bezirksamt abgelehnt. Daraufhin hat die Senatsverwaltung das Verfahren an sich gezogen und einen Aufstellungsbeschluss gefasst.

Damit liegt ein neuer Sachverhalt vor, der über die Beschlussfassung des Ausschusses hinausgeht. Daher ist es erforderlich, dass die BVV nunmehr eine klare politische Positionierung vornimmt, um dem Bezirksamt ein abgestimmtes und legitimes Vorgehen zu ermöglichen und einen klaren Arbeitsauftrag zu geben. Mit dem Beschluss im Ausschuss war zugleich eine Richtungsentscheidung verbunden, die eine Führung eines Autobahnzubringers mitten durch ein ruhiges Einfamilienhaus samt der zu erwartenden Enteignung von privaten Teilflächen ablehnt. Dieser Beschluss setzt damit konsequent die kritische bis ablehnende Haltung der BVV im Rahmen der Vorstellung des Verkehrsgutachtens Heinersdorf fort und stellt damit keine Neuausrichtung bezirklicher Positionen dar.

Vor dem Hintergrund dessen, dass die beschriebene Verkehrsführung bisher nicht Bestandteil des FNP von Berlin und auch nicht Bestandteil des StEP Verkehrs ist, muss vordergründig daraufhin gewirkt werden, dass diese auch so bleibt. Im Bestteilungsverfahren zum B-Plan 3-55 ist zugleich deutlich zu machen, dass keine übergeordneten Planungsgrundlagen für die Planungsziele vorhanden sind und sich die benennbaren Ziele ausschließlich auf ein strittiges Gutachten sowie Überzeugungen sowie Vorstellungen aus der Senatsverwaltung beziehen, für die es noch keinen Beschlusscharakter gibt.